OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551660/24/Wg

Datum:
Linz, 2. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. H D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H O, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. August 2019, GZ: BHWLWa-2018-397775/10-HK, betreffend Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2020 (mitbeteiligte Partei: A K, MBA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. O U, x, x)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die Beschwerde führende Partei verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung eines Lokalaugenscheines am 13. Dezember 2019 (1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde) in der Höhe von insgesamt 20,40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die mitbeteiligte Partei (mP) ist seit dem Jahr 2014 grundbücherliche Eigentümerin des als Grünland gewidmeten Grundstückes Nr. x, KG x. Zum Zeitpunkt ihrer Grundbuchseintragung befand sich auf Grundstück Nr. x, KG x, sowie auf den südlich angrenzenden Grundstücken des Beschwerdeführers (Bf) Nr. x, x und x, alle KG x, eine Gärtnereianlage. Die Gärtnerei x OG hatte diese Gärtnereianlage (insbesondere Kunststoffvliese und Kunststofffolien) auf Grundlage eines mit den Rechtsvorgängern des Bf mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages errichtet und war dort bis in das Jahr 2017 hinein tätig. Zwischen Herbst 2017 und März 2018 wurde die Gärtnereianlage auf den Grundstücken des Bf entfernt. Die auf dem Grundstück Nr. x, KG x, befindlichen Anlagenteile wurden dagegen nicht entfernt. Die mP betreibt auf ihrem Grundstück nach wie vor drei Folienhäuser. Zwei dieser Folienhäuser hat die mP auf vormals betrieblichen Flächen der Gärtnerei x OG, das dritte Folienhaus westlich der vormaligen Betriebsflächen errichtet.

2. Da auf den Grundstücken des Bf auch die mit der Gärtnereianlage verbundenen Ableitungsvorrichtungen beseitigt wurden, kann ab der Grundgrenze zwischen Grundstück Nr. x und x keine geordnete Ableitung mehr z.B. in ein Regenwassersammelbecken erfolgen. Stattdessen wird ab dem Ende der Regenwasserrinne und der südlichen Grundgrenze Nr. x das Regenwasser gesammelt und konzentriert nach wie vor auf die Grundstücke Nr. x und x ausgeleitet, wodurch es bei Starkregenereignissen bereits zu Bodenausschwemmungen und Überflutungen gekommen ist.

3. Der Bf forderte die mP daher mit Schreiben vom 16. Mai 2018 auf, die Folien umgehend von ihrem Grundstück zu entfernen, ebenso das Rigol entlang der Straße abzubauen und den dort befindlichen Graben, der zur Ableitung der Abwässer auf seine Grundstücke führt, zuzuschütten. Mit Eingabe vom 24. August 2018 wandte sich der Bf an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (BH), da die mP nicht bereit gewesen sei, die widernatürliche Abänderung von Abflüssen von ihrem Grundstück zu verändern. Die BH holte dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 15. September 2018, GZ: GWB-LI-2015-131700/700-EH, ein. Mit Schreiben vom 15. November 2018 teilte die BH dem Bf mit, es könne im Hinblick auf die seinerzeit künstlich geschaffenen Anlagen nicht mehr von natürlichen Abflussverhältnissen im Sinne des § 39 WRG 1959 gesprochen werden. Der Bf ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 27. November 2018 um Erlassung eines Bescheides, mit dem Maßnahmen

seitens der Behörde trotz des Vorliegens des Gutachtens vom 15. September 2018 abgelehnt werden.

4. Die BH wies schließlich in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 6. August 2019 den Antrag vom 27. November 2018 auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, und zwar auf Abbruch der Regenwasserrinne sowie der Bodenversiegelung (Planen) auf Grundstück Nr. x, KG x, durch die Grundeigentümerin als unbegründet ab und verwies den Bf auf den Zivilrechtsweg. In Spruchabschnitt II. verpflichtete die BH den Bf zur Entrichtung von Kommissionsgebühren.

5. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 30. August 2018 beantragt der Bf, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG x, alternativ ein Rückbau im Sinne des Punktes B)/1. des Gutachtens vom 15. September 2018 bzw. die Errichtung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen im Sinne des Punktes B)/2. des Gutachtens vom 15. September 2018 aufgetragen werde. Im Vorlageschreiben vom 26. September 2019 beantragt die BH, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde abweisen. Die mP beantragt, der Beschwerde keine Folge zu geben.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest: Wie schon erwähnt, befinden sich zwei der von der mP betriebenen Folienhäuser auf vormals betrieblich genutzten Flächen der Gärtnerei x OG. Insoweit wurden die Abflussverhältnisse nach dem Eigentumserwerb der mP nicht geändert. Ein drittes Folienaus wurde von der mP westlich der vormals betrieblichen Flächen neu errichtet. Mit diesem Folienhaus wurde aber kein künstlicher Oberflächenwasserabfluss Richtung Süden auf die Grundstücke Nr. x und x errichtet, sondern fließen die Oberflächenwässer entsprechend der vorliegenden Geländeneigung Richtung Osten - über die vormaligen betrieblichen Flächen der Gärtnerei x OG - ab. Die vormals bestehende Entwässerungsrinne (Betonhalbschale DN 200) entlang des Wirtschaftsweges wurde mittlerweile, beginnend von der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes Nr. x (abgebrochener Wirtschaftsweg) in Richtung Norden bis zu den Foliengewächshäusern, auf einer geschätzten Länge von ca. 50 m abgebrochen. Die verbliebene Mulde der abgebrochenen Rinne wurde jedoch nur auf einer Länge von ca. 10 m im Süden des Grundstückes Nr. x wieder mit Bodenmaterial verfüllt. Jener Teil der Wässer, der also nicht versickert, sondern Richtung Osten abfließt, wird daher in eine im Altbestand der Gärtnerei x OG befindliche Mulde einmünden und über diese Mulde künstlich Richtung Süden abfließen. Anzumerken ist jedoch, dass nur bei kleineren Regenereignissen (kleiner 1-jährlicher Bemessungsregen) ein Abfluss über die Mulde Richtung Süden erfolgen wird, ansonsten bei Starkregenereignissen die Mulde überspült wird und nur eine Teilwassermenge in Richtung Süden künstlich in der Mulde abfließt. Mit der Entfernung des im Westen

errichteten Zubaus (drittes Folienhaus) würde sich aber für die Liegenschaft des Bf keine spürbare Verbesserung ergeben.

II. Beweiswürdigung:

1. Für die Feststellungen waren folgende Überlegungen maßgeblich:

2. Zu Punkt I.1.: Die Eltern des Bf verkauften mit Vertrag vom 7. Februar 1991 den Eltern der mP das Grundstück Nr. x. Das Pachtverhältnis zwischen den Rechtsvorgängern des Bf und der Gärtnerei x OG wurde - wie aus dem Schreiben der Eltern der mP vom 27. Dezember 2007 (Beilage 5 der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung) hervorgeht - auch nach Abschluss des Kaufvertrages vom 7. Februar 1991 fortgesetzt. Ein schriftlicher Pachtvertrag ist nicht vorhanden. Der Pachtvertrag wurde mündlich abgeschlossen. Mit dem erwähnten Schreiben vom 27. Dezember 2007 forderten die Eltern der mP die Mutter des Bf auf, das Pachtverhältnis zu kündigen. Wie aus dem Schreiben vom 22. Februar 2012 (Beilage 2 zur Eingabe der mP vom 10. Februar 2020, ON 17 des Gerichtsaktes) hervorgeht, wurde in weiterer Folge, wie der Bf in der Verhandlung (Seite 3 letzter Absatz der Niederschrift) vorbrachte, das Pachtverhältnis am Grundstück Nr. x bereits vor dem Jahr 2012 durch die bücherliche Eigentümerin, die Mutter des Bf, gekündigt. Die Gärtnerei x OG beendete aber erst im Jahr 2017 ihre Tätigkeit auf den Grundstücken des Bf und der mP. Die Bestätigung über die einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses mit dem Bf vom 13. Juni 2017 ist der Beschwerde als Beilage angeschlossen. Entsprechend dem zwischen Bf und Gärtnerei x OG vereinbarten Räumungsziel (laut einvernehmlicher Auflösung des Pachtverhältnisses vom 13. Juni 2017) wurde die Gärtnereianlage auf den Grundstücken des Bf bis 31. März 2018 entfernt. Auf welcher Grundlage die Gärtnerei x OG auf Grundstück Nr. x nach der Kündigung des Pachtverhältnisses durch die Mutter des Bf und dem Eigentumserwerb der mP tätig war, ist zwischen Bf und mP strittig. Der Bf geht von einem Pachtverhältnis aus. Die mP brachte dagegen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, die Gärtnerei x OG habe bis Juni 2017 auf Grund einer Bittleihe auf Grundstück Nr. x gearbeitet. Die mP wurde erst im Jahr 2014 grundbücherliche Eigentümerin (vgl. Grundbuchsauszug Beilage 1 der Äußerung der mP vom 27. November 2019, ON 5 des Gerichtsaktes). Auf Grundstück Nr. x blieben die Anlagenteile der Gärtnerei jedenfalls bestehen. Die mP bringt in der Gegenäußerung vom 27. November 2019 (ON 5 des Gerichtsaktes) vor, ihrerseits seien keine nachteiligen Veränderungen vorgenommen worden. Unbestritten hat die mP, wie bereits in der Beschwerde vorgebracht wird, drei Folienhäuser errichtet. Entgegen dem unter Punkt 2.3. der ON 5 erstatteten Vorbringen wurden aber nur zwei Folienhäuser auf Bereichen errichtet, wo bereits die Gärtnerei x OG Folien verlegt hatte. Amtssachverständiger Ing. E wies in seinem Gutachten vom 13. Dezember 2019 (ON 7 des Gerichtsaktes)

darauf hin, dass eines der drei Folienhäuser westlich der vormaligen Betriebsflächen errichtet wurde, was auf dem Orthofoto 2019 (Beilage 4 der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung) klar erkennbar ist. Laut dem Vorbringen der mP betreibt sie die drei Folienhäuser im Rahmen der Selbstbewirtschaftung (vgl. dazu das noch an die Eltern der mP gerichtete Schreiben der Bezirksgrundverkehrskommission vom 18. Oktober 2012, Beilage zum Gutachten des Amtssachverständigen Ing. E ON 7).

3. Zu Punkt I.2.: Amtssachverständiger Ing. E beschrieb bereits in seinem Gutachten vom 15. September 2018 schlüssig und nachvollziehbar, dass infolge der Beseitigung der Gärtnereianlage auf den Grundstücken des Bf über die auf dem nördlich befindlichen Grundstück Nr. x vorhandene Regenwasserrinne Oberflächenwässer konzentriert auf die Grundstücke des Bf abgeleitet werden (letzter Absatz Seite 2 des Gutachtens vom 15. September 2018). Darauf wird auch in dem vom Bf vorgelegten Befund der Dipl.-Ing. G H GmbH vom 16. Juni 2018 (siehe Punkt 4 Zusammenfassung) hingewiesen.

4. Zu Punkte I.3., I.4. und I.5.: Der Bf ist der Ansicht, die mP müsse auf Grundstück Nr. x die Reste der Gärtnereianlage beseitigen lassen und beantragte mit Eingabe vom 27. November 2018 die Erlassung eines Bescheides, mit dem trotz Vorliegens des Gutachtens vom 15. September 2018 Maßnahmen abgelehnt werden. Anzumerken ist, dass sich im Behördenakt auch ein auf den 14. September 2018 datiertes Gutachten des Amtssachverständigen Ing. E befindet, das aber nicht weiter relevant war. Schließlich bezieht sich der Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages ausschließlich auf das Gutachten vom 15. September 2018. Die BH erließ daraufhin den bekämpften Bescheid, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet.

5. Zu Punkt I.6.: Im seitens des Bf vorgelegten Befund des Dipl.-Ing. G H vom 16. Juni 2018 ist folgende Zusammenfassung enthalten: „Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Vergrößerung des Abflusses durch die Abdeckung auf Parzelle x (KG x) hervorgerufen wird und der Abfluss konzentriert an einen Übergabepunkt zur Parzelle x (KG x) geleitet wird. Somit tritt verglichen mit dem natürlichen Zustand eine deutliche Verschlechterung bzw. Erhöhung des Abflusses auf. Die vom natürlichen Zustand abweichende Ableitung der Oberflächenwässer aus der Parzelle x (KG x) stellt daher eine Nutzungsbeeinträchtigung auf den Parzellen x und x (KG x) dar.". Dazu führte die BH bereits in der Bescheidbegründung aus: „Nachdem der Gärtnereibetrieb x mittlerweile aufgelassen wurde, haben Sie die Gärtnereianlage auf Ihren Gsten. Nr. x, x und x zur Gänze abgebrochen, insbesondere auch das Regenwassersammelbecken sowie den Wirtschaftsweg mitsamt der begleitenden Regenwasserrinne. Auf dem Gst. Nr. x besteht die Anlage weiterhin (Bodenversiegelung durch Planen, Wirtschaftsweg und Regenwasserrinne). Dadurch wird derzeit das Oberflächenwasser des Gst. Nr. x in der besagten Rinne gesammelt und konzentriert auf die Gste. Nr. x und x ausgeleitet, wodurch es bei Starkregenereignissen zu Bodenausschwemmungen und Überflutungen auf Ihren Grundstücken kommen kann.". Die BH nimmt dabei Bezug auf das Gutachten des

Amtssachverständigen Ing. E vom 15. September 2018. Amtssachverständiger Ing. E schlägt darin den teilweisen Abbruch der Gärtnereianlage [Punkt B)/1./a), b), c), d), e), f), g) und h)], als Alternative die Errichtung schutzwasserbaulicher Maßnahmen [Punkt B)/2./a), b), c), d), e), f) und g)], vor. Die unter Punkt B)/2. des Gutachtens vom 15. September 2018 beschriebenen schutzwasserbaulichen Maßnahmen können nicht vorgeschrieben werden, da nur die Beseitigung von Änderungen aufgetragen werden kann. Die unter Punkt B)/1./b) erwähnten Kunststoffvliese und Kunststofffolien wurden nicht von der mP, sondern von der Gärtnerei x OG auf Grundlage eines mit den Rechtsvorgängern des Bf abgeschlossenen (mündlichen) Pachtvertrages errichtet. Gleiches gilt für die unter Punkt B)/1./c) erwähnte 63 m lange Regenwasserrinne in Form einer Betonhalbschale DN 200, den unter Punkt B)/1./d) erwähnten Erdwall und den unter Punkt B)/1./e) erwähnten Wirtschaftsweg. Das in der Stellungnahme des Bf vom 16. Jänner 2020 (ON 10 des Gerichtsaktes) erstattete Vorbringen, der Erdwall sei von der Familie K errichtet worden, ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon ist der Erdwall laut dem Gutachten Ing. E nur [Punkt B)/1./d)] im Mittel 15 cm hoch. Gewisse Niveauunterschiede sind selbst auf Ackerflächen vorhanden. Der Erdwall wird im Befund der Dipl.-Ing. G H GmbH auch nicht beanstandet. Die mP hat aber, wie schon erwähnt, drei Folienhäuser errichtet. Zwei dieser Folienhäuser befinden sich auf vormals betrieblichen Flächen der Gärtnerei x OG. Entgegen dem Vorbringen des Bf (Äußerung vom 16. Jänner 2020, ON 10 des Gerichtsaktes) ist aber nicht ersichtlich, dass die Folienhäuser eine für den Bf nachteilige Änderung der Abflussverhältnisse bewirkt hätten. In diesem Sinne führte Amtssachverständiger Ing. E bereits in seinem Gutachten Punkt B)/1./b) aus: „Die drei Foliengewächshäuser und die Folienabdeckung an der westlichen Gärtnereigrenze (ca. 180 m^2) können belassen werden, es wird jedoch empfohlen diese bei Nichtnutzung ebenfalls abzubrechen.“. Die Entwässerungsrinne [vgl. Punkt B)/1./c) des Gutachtens vom 15. September 2018] wurde - wie Amtssachverständiger Ing. E in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte (Seiten 5 und 6 der Niederschrift vom 29. Juni 2020) - mittlerweile auf einer geschätzten Länge von ca. 50 m abgebrochen. Die verbliebene Mulde wurde aber - entgegen dem Vorbringen der mP, Punkt 2.4. der ON 5 - nur auf einer Länge von ca. 10 m - wie Amtssachverständiger Ing. E in der Hangwasserkarte, Beilage 6 der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung markierte - im Süden des Grundstückes Nr. 1105 wieder mit Bodenmaterial verfüllt. Entscheidend ist, dass es sich dabei um Flächen des Altbestandes handelt. Mit dem westlich zugebauten Folienhaus (und den damit verbundenen Folienabdeckungen, vgl. Stellungnahme Ing. E ON 7 des Gerichtsaktes) stellte die mP keinen neuen künstlichen Oberflächenwasserabfluss her. Soweit in der Äußerung des Bf ON 10 vorgebracht wird, es seien auch unterirdische Verrohrungen vorgenommen worden, die nach wie vor vorhanden seien, ist festzuhalten, dass die mP, abgesehen von den drei Folienhäusern, keine Anlagen errichtet hat. Wie Amtssachverständiger Ing. E anschaulich und schlüssig ausführte, fließen die im Bereich des neuen, westlich der vormaligen Betriebsflächen errichteten, Folienhauses anfallenden

Oberflächenwässer, die wegen des Folienhauses nicht mehr versickern, Richtung Osten ab und münden (auch) in die verbliebene, nicht verfüllte, Mulde ein. Der vorhin erwähnte Erdwall hat daher keinen maßgeblichen Einfluss. Es werden aber, wie Amtssachverständiger Ing. E schlüssig in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, über die im Bereich der vormaligen Betriebsflächen bestehende Mulde künstlich Oberflächenwässer abgeleitet. Die Annahme des Amtssachverständigen Ing. E, dass sich ohne dem zugebauten Folienhaus keine spürbare Verbesserung für die südlichen Grundstücke des Bf ergibt, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und nachvollziehbar. Schließlich weist die Fläche des Zubaus im Vergleich zum Altbestand eine untergeordnete Bedeutung auf. Das Beschwerdevorbringen, zur Ableitung der Abwässer sei in diesem Bereich die Rinne, die von der Gärtnerei entlang der Folien (also bis zu dem Bereich, wo später die Folienhäuser errichtet wurden) hergestellt worden sei, manipuliert und die Einzugsfläche erheblich erweitert worden, ist nicht nachvollziehbar. Es mag durchaus sein, dass, wie Amtssachverständiger Ing. E in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, eine weitere Verfüllung der verbliebenen abgebrochenen Rinne zweckmäßig wäre. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich aber um einen bereits vor Eigentumserwerb der mP vorhandenen Altbestand, dessen Beseitigung gemäß § 39 WRG 1959 der mP nicht aufgetragen werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 39 WRG 1959 lautet unter der Überschrift „Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse“:

„(1) Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.
(2) Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für eine Änderung der Ablaufverhältnisse, die durch die ordnungsmäßige Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt wird.“

2. Die Beseitigung einer gegen das Verbot des § 39 WRG 1959 verstoßenden Neuerung kann nicht nach dieser Gesetzesstelle, sondern nur gestützt auf § 138 WRG 1959 angeordnet werden. Das bedeutet, dass für einen auf § 138 WRG 1959 in Verbindung mit § 39 leg. cit. gestützten wasserpolizeilichen Auftrag die Voraussetzungen beider Gesetzesbestimmungen gegeben sein müssen. Nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt hat. Dieser umfassende Adressatenkreis findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, da die

letztgenannte Bestimmung nur den Grundstückseigentümer erfasst. Umgekehrt kann aber der Grundeigentümer nicht uneingeschränkt für jede auf seinem Grundeigentum vorgenommene unzulässige Neuerung in Anspruch genommen werden. Der Eigentümer einer Liegenschaft kann nach § 138 WRG 1959 in zweifacher Hinsicht Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages sein: Ist er derjenige, der die eigenmächtige Neuerung selbst vorgenommen hat, dann findet auf ihn § 138 Abs. 1 (oder 2) leg. cit. Anwendung, und zwar ohne die Einschränkung des Abs. 4. Wurden hingegen die eigenmächtigen Neuerungen nicht von ihm vorgenommen, dann kann er nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 138 Abs. 4 WRG 1959 in Anspruch genommen werden. Der Ausdruck „Vornahme von Neuerungen" umfasst allerdings nicht nur die unmittelbar der Herstellung einer solchen Neuerung dienenden Maßnahmen, wie etwa Arbeiten an der Anlage und dergleichen, sondern auch alle jene Akte, die erforderlich sind, um die Neuerung zu realisieren. Der Liegenschaftseigentümer kann daher auch dann Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 (oder 2) WRG 1959 sein, wenn die Neuerung auf seinen Auftrag zurückgeht oder auf die Tätigkeit von Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, wie z.B. Gehilfen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 2004/07/0065).

3. Dem Beweisantrag des Bf auf Durchführung eines Lokalaugenscheines wurde insoweit entsprochen, als Amtssachverständiger Ing. E am 13. Dezember 2019 und am 12. Mai 2020 einen Lokalaugenschein durchgeführt hat. Der Bf beantragte des Weiteren die Einvernahme der Zeugen K J und B S zum Beweis dafür, dass ein Rückbau auch auf Grundstück Nr. x angedacht war, allerdings über Weisung der Familie K unterblieben ist (vgl. Eingabe des Bf vom 11. Februar 2020, ON 16 des Gerichtsaktes). Die Einvernahme der Zeugen war nicht erforderlich, da es für die Beurteilung nach § 39 WRG 1959 nicht darauf ankommt, ob zivilrechtlich die Verpflichtung zum Rückbau besteht. Die Anlegung eines künstlichen, der Ableitung des Wassers dienenden Gerinnes, das nicht willkürlich, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Übereinkommens vorgenommen wurde, kann nicht der Bestimmung des § 39 unterstellt werden. Aus derartigen Vereinbarungen sich ergebende Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (OGH 26.11.1953, SZ 26/287; 3.12.1958, 1 Ob 450/58; 21.3.1968, 1 Ob 72/68). Die auf Grund des privatrechtlichen Übereinkommens (Pachtvertrag zwischen Gärtnerei x OG und den Rechtsvorgängern des Bf) errichteten Anlagenteile [v.a. Bodenversiegelung in Form von Kunststoffvliesen und Kunststofffolien, Punkt B)/1./b) des Gutachtens vom 15. September 2018, Regenwasserrinne in Form einer Betonhalbschale DN 200, ca. 15 cm hoher Erdwall Punkt B)/1./d)] stellen daher einen nicht unter die Bestimmung des § 39 WRG 1959 zu subsumierenden Altbestand dar. Das in der Eingabe des Bf vom 11. Februar 2020 erstattete Vorbringen, es könne zusammengefasst gesagt werden, dass die endgültige Änderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil des Bf dadurch entstanden sei, dass seitens der mP entgegen dem Gesetz und der Übung der Rückbau am Ende des Pachtverhältnisses abgelehnt worden sei, ist unbegründet. Die mP hat insoweit

keine willkürliche Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse zu verantworten. In Punkt B)/1./a) des Gutachtens wird auf einen Lageplan verwiesen. Punkt B)/1./e) bezieht sich wie Punkt B)/2. auf die Errichtung (neuer) Schutzmaßnahmen, die nicht mit wasserpolizeilichem Auftrag vorgeschrieben werden können. Die mP hat zwar drei Folienhäuser errichtet. Damit wurden aber die auf Grund des Pachtvertrages zwischen den Rechtsvorgängern des Bf und der Gärtnerei x OG geschaffenen Abflussverhältnisse nicht nachteilig verändert. Zwei Folienhäuser befinden sich auf Flächen der vormaligen Gärtnereianlage. Das dritte Folienhaus wurde im Westen zugebaut. Die Beseitigung würde zu keiner spürbaren Verbesserung der Abflussverhältnisse führen. Es handelt sich daher um keine nachteilige Änderung im Sinne des § 39 Abs. 1 WRG 1959. Da kein Beseitigungsauftrag zu erlassen war, kommt auch die Vorschreibung der Anordnungen Punkt B)/1./f) (Arbeiten, die im Anschluss an die Abbruch- und Abtragungsarbeiten durchzuführen sind) sowie Punkt B)/1./g) (fachgerechte Entsorgung von Abbruchmaterial) und Punkt B)/1./h) des Gutachtens (Umsetzungsfrist) nicht in Betracht.

4. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 WRG 1959 bzw. § 138 Abs. 1 und 4 WRG 1959 (vgl. VwGH 2004/07/0065) wurde der Antrag vom 27. November 2018 zu Recht abgewiesen.

5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Nachdem der Bf den Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gestellt hat, sind ihm jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

6. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Beschränkung auf Beseitigungsanordnungen: VwGH Ra 2019/07/0044
- zu den allgemeinen Voraussetzungen nach § 138 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 1 WRG 1959: VwGH 2004/07/0065

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl